

(6) In Gräben mit überhängenden Wänden darf erst gearbeitet werden, wenn der Überhang beseitigt worden ist. Große Steine, die* aus der Grabenwand bzw. der Grabenböschung herausragen, sind zu entfernen oder gegen Herausfallen zu sichern.

(7) Werden Hohlleitungsgräben an Fundamenten vorbeigeführt und liegt die Grabensohle tiefer als die Fundamentsohle, so sind die Fundamente gemäß § 14 der Arbeitsschutzanordnung 331-1 sachgemäß zu sichern.

§ 4

(1) Holzbohlen zum Aussteifen müssen mindestens 4 cm dick sein. Die Mindeststärke der Hundholzsteifen (Spreizen) muß mindestens 10 cm betragen. Der Durchmesser der Steifen ist nach ihrer Länge, dem Abstand der Versteifung und der Anzahl der Steifen am Brustholz zu bemessen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschärft) zu versehen. Die Abmessung der Brusthölzer muß mindestens $8X^{16}$ cm betragen.

(2) Werden zum Verschalen Bohlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Die Steifen dürfen höchstens 20 cm vom Ende des Stoßes angesetzt werden. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) ist bei dieser Absteifung nicht zulässig. Außerdem ist mindestens eine Versteifung in der Bohlenmitte einzuziehen.

(3) Werden Schraubspreizen verwendet, so sind diese vor dem Einbau gangbar zu machen. Die Verwendung von Schraubspreizen mit beschädigtem Gewinde ist verboten.

(4) Werden zur Aussteifung eines Grabens, in dem lange schwere Rohre verlegt werden sollen, Schraubspreizen verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, daß sie bei den Umsteifungen von oben gelöst und entfernt werden können. Der Aufenthalt unter dem schwebenden Rohr ist verboten.⁵

(5) Die Aussteifung darf nur auf Anordnung des Bauleiters und unter Aufsicht des Schachtmeisters ausgetauscht werden.

§ 5

Zur Sicherung der Beschäftigten gegen Abrutschen über den Grabenrand und zum Aufhalten von zurückrollendem Ausschachtungsmaterial müssen die obersten Bohlen der Aussteifung die Grabenwand mindestens 10 cm überragen.

§ 6

Die gesamte Aussteifung, insbesondere die Spreizen, müssen ständig auf ihre Standsicherheit kontrolliert werden. Das gilt besonders nach Arbeitsunterbrechungen, Regenfällen, Schnee- und Frostperioden sowie Sprengungen. Werden Veränderungen festgestellt, die die Standsicherheit nicht mehr gewährleisten, so sind die Schäden vor der Fortsetzung der Arbeit zu beseitigen.

§ 7

Steifen, auf denen Pritschen und Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen besonders gesichert sein. Die Verwendung von Bauklammern **zum**

Sichern der Arbeitsbühnen ist verboten. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 0,75 m breit und von Saumbrettern eingefasst sein. Ist der Graben weniger als 0,80 m breit und tiefer als 1,75 m, so sind die Ausschachtungsmassen vor Kopf über Umsatzbühnen zu werfen.

§ 8

(1) Das Besteigen und Verlassen der Gräben auf den Steifen ist verboten.

(2) Gräben über 1,25 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl von Leitern zu versehen, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen. Die Leitern müssen mindestens 1 m über den Grabenrand herausragen.

§ 9

Der Grabenrand muß beiderseitig mindestens 60 cm breit von jeder Belastung freibleiben. Ist das nicht möglich, müssen auch Gräben von weniger als 1,25 m Tiefe versteift werden.

§ 10

Gräben müssen je nach Verkehrslage eine ausreichende Anzahl Übergänge haben. Die Bohlen sind so zu verlegen, daß sie beiderseits genügend Auflage haben und nicht abrutschen können. Die Übergänge sind mit beiderseitigem Schutzgelenker zu versehen.

§ 11

Ist zur Herstellung von Rohrverbindungen ein erweiterter Arbeitsraum im Graben erforderlich, so muß dieser entsprechend der festgestellten Standsicherheit des Bodens durch Steifen gesichert oder abgebocht werden.

§ 12

(1) Beim Herablassen von schweren Rohren mittels Schwanenhals ist bei Frostwetter ein Sicherungsseil gegen unbeabsichtigtes Abrutschen anzubringen. Der Schwanenhals ist mit Sackleinwand zu umwickeln.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten, betriebs-sicheren Hebezeugen hinabzulassen bzw. herauszuheben. Das Schrägziehen von Lasten mit Drei- und Vierböcken ist verboten.

(3) Auf eingebauten Steifen dürfen keine Lasten abgesetzt oder gelagert werden.

§ 13

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Vergußmaterial sind mindestens 3 m vom Grabenrand entfernt standfest aufzustellen.

(2) Mit gefüllten Gefäßen oder Gießkellen ist besonders vorsichtig umzugehen. Die Gefäße dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand mit Vergußmaterial gefüllt sein. Sie dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Brusthöhe des Abnehmenden hinabgelassen worden sind. Die Gefäße dürfen nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.